

medigene

Medigene AG

Planegg/Martinsried

WKN: A1X3W0

ISIN: DE000A1X3W00

Die Hauptversammlung der Medigene AG hat am 16. Dezember 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der Medigene AG wie folgt beschlossen:

5. Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats der Medigene AG

Die Satzung der Medigene AG sieht in § 14 die Möglichkeit vor, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft eine angemessene Vergütung gewährt wird und die baren Auslagen sowie die Umsatzsteuer ersetzt werden. Die Einzelheiten werden von der Hauptversammlung bestimmt.

Zuletzt hat die Hauptversammlung vom 11. August 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 den Beschluss über die Aufsichtsratsvergütung neu gefasst. Diese beschlossene Vergütung soll - bis auf eine zusätzliche Vergütung von Ausschussvorsitzenden gem. G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 - unverändert bleiben und nach nunmehr vier Jahren erneut der Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss vorgelegt werden (§ 113 AktG), auch im Hinblick des am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II). Ergänzende Erläuterungen zum Vergütungssystem des Aufsichtsrats nach den §§ 113 Abs. 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG (ARUG II) sind unter III. dieser Einladung dargestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschluss der Hauptversammlung vom 11. August 2016 wie folgt neu zu fassen:

- a) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von EUR 16.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung in Höhe von EUR 32.000,00, der stellvertretende Vorsitzende eine Vergütung in Höhe von EUR 24.000,00. Die Aufsichtsratsvergütung wird in vier Raten gleicher Höhe, nämlich jeweils am 31. März, am 30. Juni, am 30. September sowie am 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung an die Aufsichtsratsmitglieder fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

- b) Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für seine Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 3.000,00 pro Geschäftsjahr und Ausschuss. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält eine Vergütung in Höhe von EUR 6.000,00. Die vorstehende Vergütung für Ausschusstätigkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern wird von der Gesellschaft maximal für Tätigkeiten in zwei (2) Ausschüssen gewährt. Die Fälligkeit und Zahlung der entsprechenden und ggf. zeitanteiligen Vergütung erfolgt gemäß den Maßgaben unter Buchstabe a).
- c) Zusätzlich zu der Vergütung gemäß vorstehenden Buchstaben a) und b) erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 für die Teilnahme an jeder Sitzung des Aufsichtsrats. Im Falle einer telefonischen oder elektronischen (virtuellen) Sitzungsteilnahme reduzieren sich die vorgenannten Beträge der Sitzungsgelder um jeweils 50%. Je Mitglied des Aufsichtsrats gewährt die Gesellschaft maximal für je fünf (5) Sitzungsteilnahmen pro Geschäftsjahr ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld ist zusammen mit der Aufsichtsratsvergütung nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zur Zahlung an die Aufsichtsratsmitglieder fällig.
- d) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
- e) Die vorstehenden Regelungen finden erstmalig ab dem Zeitpunkt nach der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2020 Anwendung; die Vergütung gemäß vorstehenden Buchstaben a) und b) erfolgt ab diesem Zeitpunkt pro rata temporis in Bezug auf das laufende Geschäftsjahr 2020, und zwar gerechnet ab dem Kalendertag, welcher auf den Tag der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2020 folgt. Bis zur Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen bleibt der Beschluss der Hauptversammlung vom 11. August 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 wirksam.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O (*Directors' and Officers'*) Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gesellschaft übernimmt die anfallenden Prämien für die zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossenen D&O (*Directors' and Officers'*) Haftpflichtversicherungen.

Planegg / Martinsried, im Dezember 2020

Der Vorstand